

.....  
Name

den .....

.....  
Anschrift

.....

Telefon-Nr.....,

(erreichbar, Uhrzeit: von.....bis.....)

Bürgermeisteramt  
-Liegenschaften

73460 Hüttlingen

**Antrag auf Überlassung eines gemeindlichen Bauplatzes**

(bitte vollständig ausfüllen)

- I. 1. Hiermit beantrage ich die käufliche Überlassung eines Bauplatzes im Baugebiet.....  
zur Erstellung eines 1-/2-geschossigen Wohngebäudes, Doppelhauses.

Flist.Nr.: ..... mit ca. .... an der .....Straße  
oder alternativ:

Flist.Nr.: ..... mit ca. .... an der .....Straße

2. Das Gebäude soll -privat-  
- mit der Firma.....  
erstellt werden.

3. Geplanter Baubeginn .....

Voraussichtliche Bauzeit .....

Ungefähre Gesamtbaukosten -: ..... EURO

- II. Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

1. Fremdmittel -: ..... EURO

2. Wohnungsbauförderungsmittel der Landeskreditbank - : ..... EURO

a) öffentliche Mittel -: ..... EURO

b) Kapitalmarktdarlehen -: ..... EURO

c) Aufwendungsdarlehen -: ..... EURO

d) ..... -: ..... EURO

3. Arbeitgeberdarlehen -: ..... EURO

4. Sonstige Darlehen -: ..... EURO

.....  
5. Eigenkapital -: ..... EURO

6. Eigenleistungen -: ..... EURO

.....  
**Gesamt - Finanzierungs -Summe -: ..... EURO**

- III. 1. Familienstand -: .....
- Anzahl der im Haushalt des Antragstellers lebenden
- a) Kinder (Anzahl) -: ..... davon
- männlich: ....., weiblich....., Alter: ..... und ..... Jahre
- b) sonstigen Angehörigen -: .....
- Verwandsch. Verhältnis -: .....
2. Anzahl der Zimmer der jetzigen Wohnung -: .....
- Gesamtgröße der Wohnung -: .....
- Besondere Hinweise  
(Kündigung der Wohnung, sonstige  
Mietprobleme) -: .....
- .....
- .....
- .....
3. Arbeitgeber des
- a) Antragstellers .....
- b) Ehegatten .....
- c) der sonstigen berufstätigen  
Haushaltsangehörigen .....
- .....
4. In Hüttlingen (einschl. der Teilorte Niederalfingen,  
Seitsberg, Sulzdorf, Lengenfeld)  
wohnhaft seit .....

IV. Sonstige Angaben

1. Als Eigentümer des Bauplatzes soll im Grundbuch eingetragen werden:

- a) ..... geb. am
- Name Vorname
- .....
- Geburtsname Beruf
- .....
- Straße Plz Ort
- b) ..... geb. am
- Name Vorname
- .....
- Geburtsname Beruf
- .....
- Straße Plz Ort

je zur Hälfte bzw. Anteil .....

2. Ich,  a) mein Ehegatte,  b) unsere Eltern  c) und die im Haushalt lebenden Kinder  d) besitzen -keine- folgende Grundstücke, Gebäude und Eigentumswohn.

a) .....

b) .....

c) .....

.d) .....

(Bezeichnung und Größe)

3. Besondere Verhältnisse (evtl. auf besonderem Blatt)

.....  
.....  
.....

V. Mir ist bekannt, dass

1. die Verhandlungen bei der Kämmerei keinen Anspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes bewirken, sondern diese Entscheidung vom Gemeinderat getroffen wird;

2. wegen evtl. Zuteilung von Bauförderungsmitteln ein besonderer Antrag beim Bauamt Hüttlingen, Rathaus, Zimmer 10, zu stellen ist;

3. für die Bearbeitung dieses Antrags eine Anzahlung von 100.-- Euro zu zahlen ist die bei Zuteilung mit dem Bauplatzpreis verrechnet wird. Sofern die Gemeinde keinen Bauplatz zuteilen kann wird der Betrag erstattet. Wird der Bauplatzvertrag vom Bauplatzbewerber zurückgezogen, wird die Anzahlung von 100 Euro nicht erstattet. Maßgebend für die Bearbeitung ist der Tag des Zahlungseingangs bei der Gemeindekasse.

Geld, Scheck oder Durchschlag der Überweisung an die Gemeindekasse liegt bei, bzw.

mit dem Einzug vom unten angegebenen Konto bin ich einverstanden.

VI. Mit den beiliegenden Kaufvertragsbedingungen bin ich einverstanden und versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Bankverbindung für die event. Rückzahlung an den/die Antragsteller

Konto Nr.: ..... BLZ.; .....

Bank:

Unterschrift: ..... Unterschrift Miteigentümer .....

Bemerkungen: .....

## Kaufvertragsbedingungen der Gemeinde Hüttlingen

Beschluss des Gemeinderats vom 02.12.1993 und Änderung vom 10.03.1994/13.04.2000

1. Der Kaufpreis und etwaige Nebenleistungen (auch nach Ziffer 2) sind bei Kaufvertragsabschluß in Form eines gedeckten Bankschecks oder einer bankbestätigten Überweisung zu leisten.
2. Die Kosten des Vertrags, seines Vollzugs und die Grundstücksvermessung hat der Erwerber zu tragen. Er trägt diese Kosten' auch, sofern sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind. Steuern und sonstige öffentlich- rechtlichen Abgaben für das Vertragsgrundstück sind vom Käufer von dem, auf den Tag des Kaufvertragsabschlusses folgenden 1. Januar ab, zu übernehmen. Sämtliche öffentliche Abgaben und Anschlusskosten (Erschließungs-, Wasser- und Abwasserbeiträge, die Kosten für Kanal-, Strom-, Gas-, und Wasserleitungsanschlüsse u. ä.) die bereits entstanden sind oder nach dem Abschluss des Kaufvertrages fällig werden, trägt der Erwerber. Die Bauplatzzuteilung erfolgt unter der Bedingung, dass der Erwerber die durch Satzung feststehenden Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge sowie den vom Gemeinderat beschlossenen Erschließungsbeitrag mit dem Abschluss des notariellen Kaufvertrages ablöst.
3. Nutzen und Lasten sowie Gefahren gehen mit der schriftlichen Bauplatzzusage auf den Käufer über. Ziffer 2 bleibt unberührt.
4. Die Gemeinde übernimmt für das Vertragsgrundstück keine Gewährleistung. Wenn nach den gegebenen Verhältnissen besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, gehen die hierfür erforderlichen Aufwendungen für Untersuchungen und Maßnahmen zu Lasten des Käufers.
5. Die Bestimmungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und des dazugehörigen Textteils sind für die Planung, Ausführung und Gestaltung des auf dem Grundstück vorgesehenen Bauvorhabens und der Außenanlagen maßgebend. Der Erwerber verpflichtet sich daher, folgende von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzten bzw. noch festzusetzenden Auflagen einzuhalten:
  - a) Soweit nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Straßenböschungen innerhalb des künftigen Baugrundstücks vorgesehen sind, muss dies vom Erwerber entschädigungslos geduldet werden. Die Unterhaltung der Böschungen auf dem Privatgrundstück ist Sache der Eigentümer.
  - b) Die Einlegung von geplanten Abwasser- und Oberflächenwasserleitungen, Gas- und Wasserleitungen, Strom- und Fernmeldekabel, Straßenbeleuchtungskabel, Telefon und Breitbandkabel und die Aufstellung des Beleuchtungsmastes mit Lampe in nicht überbaubare Grundstücksflächen ist unentgeltlich zu dulden. Der Erwerber ist verpflichtet zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde Hüttlingen und ihren Rechtsnachfolgern und zu Lasten des Vertragsgegenstandes. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausübung dieser Rechte Dritten zu überlassen. Die Leitungstrassen werden vom Versorgungsträger festgelegt. Sofern bei der Neueinlegung oder bei später notwendig werdenden Unterhaltungsarbeiten Schäden verursacht werden, ist der frühere Zustand des Grundstücks auf Kosten der Gemeinde oder des berechtigten Dritten wieder herzustellen.
6. Der Erwerber hat sich für sich und seine Rechtsnachfolger zu verpflichten:
  - a) auf dem Grundstück ein Wohngebäude entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der von ihm einzuholenden Baugenehmigung zu errichten. Das Gebäude ist nach Freigabe des Bauvorhabens durch die Gemeinde innerhalb von 3 Jahren bezugsfertig, einschließlich der Außenfassade zu erstellen. Die Planunterlagen nach den gesetzlich möglichen Verfahren können erst nach Bekanntgabe des Termins durch die Gemeinde eingereicht werden. Beginn der Baufrist wird nach Fertigstellung der Baustraße von der Gemeinde mitgeteilt.
  - b) die Hauptwohnung des Gebäudes für die ersten fünf Jahre nach Bezugsfertigstellung selbst zu beziehen und zu bewohnen.

Für den Fall, dass der Erwerber diese Bauverpflichtungen nicht termingemäß erfüllt oder das Grundstück oder Teile davon unbebaut weiterveräußert oder innerhalb der nächsten 12 Monate ab Bauplatzzuteilung keine Baugenehmigung erhält, steht dem Veräußerer das Wiederkaufsrecht am Grundstück zum gleichen Preis zuzüglich etwa bereits bezahlter Anliegerleistungen zu. Bei nicht fristgerechter Fertigstellung des Gebäudes sowie bei nicht fristgemäßen Einzug in das Gebäude (polizeiliche Anmeldung beim Einwohnermeldeamt Hüttlingen) setzt die Gemeinde auf den Kaufpreis einen Nachzahlungsbetrag von 500 Euro pro angefangenen Monat des Verzugs bis höchstens 50 % des heutigen Kaufpreises (Grundstückskosten) fest. Hierbei handelt es sich um eine vereinbarte Vertragsstrafe.. Zur Sicherung der in Nr. 6 übernommenen Verpflichtung verpflichtet sich der Erwerber zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 1500 Euro. Bei einer fristgerechten Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtung wird auf Antrag des Erwerbers der Betrag in Höhe von 1500 Euro

zurückbezahlt. Bei einer nicht fristgerechten Erfüllung wird der Betrag mit einem best. Nachzahlungsbetrag verrechnet. Eine Verzinsung des Betrages erfolgt nicht. Härtefälle werden im Gemeinderat geregelt.

Als Entschädigung für evtl. auf dem Kaufgrundstück erstellte Gebäude oder Gebäudeteile wird der Wert vereinbart, den der nach dem BauGB bestellte Gutachterausschuss auf den Tag der Geltendmachung des Wiederkaufsrechts feststellt.

Die Weiterveräußerung, Übergabe, Schenkung oder Tausch einschließlich Nutzung des Grundstücks oder Teile davon innerhalb von 5 Jahren nach Bezugsfertigstellung des Gebäudes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Hüttlingen auf schriftlichen Antrag möglich. Für den Fall, daß diese Zustimmung nicht vorliegt oder nicht erteilt wird, kann die Gemeinde ebenfalls das schon näher bezeichnete Wiederkaufsrecht ausüben oder es steht der Gemeinde ein Anspruch auf Bezahlung des Mehrwerts zu, den der Grund und Boden am Tage der Geltendmachung ihres Anspruchs gegenüber dem heute vereinbarten Kaufpreis hat. Für die Höhe des Anspruchs ist ein Gutachten des nach dem Baugesetzbuch zuständigen Gutachterausschusses maßgebend.

Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung beläuft sich der Anspruch mindestens jedoch auf den Teil des Erlöses, den der Käufer für den Grund und Boden über den heutigen Kaufpreis hinaus erzielt hat. Wird nur ein Teil des Grundstücks veräußert, so ist die Nachzahlung für diesen Teil in entsprechender Höhe fällig. Eine Nachzahlung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Käufer aus wichtigem Grund das Grundstück veräußert oder die Eigennutzung aufgeben muß, insbesondere wegen Versetzung, wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, wegen Tod des Ehegatten, eigener schwerer Erkrankungen oder schwerer Erkrankung eines nahen Angehörigen.

Zur Sicherung der Nachzahlung bewilligt der Käufer die Eintragung einer Höchstbetragssicherungshypothek über Euro ..... (50 % des Kaufpreises) zugunsten der Gemeinde Hüttlingen und zulasten des veräußerten Grundstücks; Die Gemeinde ist berechtigt jederzeit Eintragungsantrag zu stellen. Der Wiederkaufspreis wird sofort nach erfolgter lastenfreier Eigentumsumschreibung auf die Gemeinde ohne Zinsen zahlbar. Zur Sicherung des Wiederkaufsrechts bewilligt der Erwerber die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung zugunsten der Gemeinde Hüttlingen im Grundbuch. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt diesen entsprechenden Eintragungsantrag zu stellen.

Die durch die Ausübung des Wiederkaufsrechts entstehenden Kosten und etwaige Steuern hat der Erwerber zu tragen.

In den Fällen, in denen ein Wiederkaufsrecht ausgeübt wird, kann der Grundstücksmehrwert nicht zusätzlich verlangt werden.

7. Der Bevollmächtigte der Gemeinde erklärt, dass der Beschluss über den Verkauf des vorstehenden Bauplatzes der Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorzulegen ist.
8. Der Erwerber ist verpflichtet, zur Reduzierung von Oberflächenwasser bei Regenfällen die privaten Parkplätze, Stellplätze, Zufahrten und Wege zu 2/3 mit einem wasserdurchlässigen Belag auszuführen. (Rasengittersteine, sandverfugte Pflastersteine, Schotter nicht aber Bitumen). Dies ist in den Baugesuchsunterlagen darzustellen. Die privaten Stellplätze, Zufahrten und Wege sind so anzulegen, dass evtl. abfließende Oberflächenwasser breitflächig über angrenzende Rasenflächen versickern können. Es ist jedoch sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf Nachbargrundstücke oder auf die öffentliche Verkehrsfläche abfließen kann.
9. Drainagen dürfen nicht an die öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden.
10. Die Gemeinde weist darauf hin, dass bei starken Regenfällen oder bei Schneeschmelze evtl. Oberflächenwasser auftreten kann. Die Gemeinde ist von jeglicher Haftung freizustellen. (Haftungsausschluss: zb. starker Regen, Hagel, Gewitter, Schneeschmelze u. sonstigen Naturereignissen )
11. Der Erwerber ist weiterhin verpflichtet, das anfallende Dachwasser zur zeitweiligen Regenrückhaltung in einem Sammelschacht aufzufangen und verzögert dem öffentlichen Kanal (Wassergraben sofern vorhanden) zuzuführen. Als Bemessungswert für das Rückhaltevolumen sind 2 cbm je 100 qm Dachfläche anzusetzen. Für das Rückhaltevolumen darf nicht eine eventuelle Regenwasserspeicherung für Gießwasser und Brauchwasser in Ansatz gebracht werden. Der vorgeschriebene Regenwasserrückhalteschacht ist in den Baugesuchsunterlagen im Grundriss und Schnitt darzustellen und die vorgesehene Entleerung (Heberleitung, Pumpe, Drosselschieber o. ä.) zu beschreiben. Der Aus- und Überlauf der Zisterne und die Drainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Die Fertigstellung der Zisterne ist der Verwaltung (Hauptamt) für die Bauabnahme vor der Auffüllung der Baugrube, bzw. vor Verfüllung der Drainagen und der Zisterne schriftlich anzuzeigen. Wird die Zisterne bis zur Fertigstellung des Gebäudes (3

Jahre nach Festsetzung des Termins durch die Verwaltung) nicht hergestellt, wird die Gemeinde auf Kosten des Käufers diese Bauverpflichtung vornehmen.

12. Der Erwerber ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf seine Kosten verpflichtet, soweit Niederschlags- Zisternen- oder Grundwasser als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb (zb.: Toilettenspülung, Wäschewaschen usw.) verwendet wird, eine geeichte Messeinrichtung (Wasserzähler) einzubauen, so dass der Wasserverbrauch und damit die Abwassermenge ermittelt werden kann.
13. Der Erwerber ist verpflichtet, beim Straßen- bzw. Gehwegausbau den für die Befestigung der Rabattsteine und für die Fundamentierung des Straßenbeleuchtungsmastes notwendigen Beton auf seinem Grundstück dauernd entschädigungslos zu dulden. Der Rabattstein bzw. Randstein wird auf die Grundstücksgrenze gesetzt. Der Straßenbeleuchtungsmast wird angrenzend der Rabattsteine bzw. Randsteine im Grundstück des Erwerbers aufgestellt.
14. Die Erschließungsstraße wird als Baustraße (Randsteinsatz ohne Endbelag) von der Gemeinde Hüttlingen vor Beginn der Hochbautätigkeit hergestellt. Die künftigen Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, dass für evtl. Schäden an den fertiggestellten Straßen (z.B. beschädigte Randsteine entlang dem Grundstück usw.) während ihrer Hochbaumaßnahme sie selbst verantwortlich sind. Ohne Einzelnachweise des Verursachers haftet der Grundstückseigentümer für diese Schäden.
15. Erwerber von Bauplätzen, die an einer erschließungsbedingten Sackgasse liegen, werden darauf hingewiesen, dass Müllfahrzeuge diese nicht anfahren. Die Hausbesitzer müssen deshalb die Müllbehälter bis zur nächsten Haupterschließungsstraße bringen. Das Schneeräumen mit einem Schneepflug ist nur in begrenztem Umfang möglich.
16. Sofern an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze Garagen zulässig sind und solche gewünscht werden, verpflichtet sich der Erwerber, die nach dem Bauungsplan vorgeschriebene einheitliche Gestaltung mit seinem Grundstücksnachbarn rechtzeitig abzuklären und entsprechend zu planen.
17. Soweit im Bebauungsplan Bindungen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt sind, verpflichtet sich der Erwerber, diese zu erfüllen und hiergegen keine Entschädigung von der Gemeinde zu beanspruchen. Darüber hinaus ist vorhandener Baumbestand zu erhalten, soweit es die Bebauung ermöglicht. Sofern das erworbene Grundstück an ein gemeindeeigenes Grundstück angrenzt, verpflichtet sich der Erwerber, hinsichtlich evtl. Anpflanzungen auf dem gemeindlichen Grundstück Abstandsbestimmungen nach dem Nachbarrecht nicht geltend zu machen.
18. Der Erwerber ist verpflichtet, die unbebauten und unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke nach den Festsetzungen des Bebauungsplans als Grünflächen mit Baum- und Buschgruppen zu gestalten oder gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzung der im Bebauungsplan festgesetzten Einzelbäume sind der Verwaltung schriftlich mitzuteilen. Die Bäume sind mit der Herstellung der Außenanlage zu pflanzen. Werden die festgesetzten Einzelbäume nicht innerhalb von 4 Jahren nach Fertigstellung der Baustraße gepflanzt, wird die Gemeinde auf Kosten des Erwerbers diese Bauverpflichtung vornehmen
19. Der Erwerber ist verpflichtet, die genannten Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern im Eigentum aufzuerlegen, soweit solche Verpflichtungen nicht dinglich gesichert sind.
20. Über die bauliche Gestaltung des Bauvorhabens muss mit der Gemeinde eine Einigung erzielt werden. Vor Einreichung des endgültigen Bauantrages ist der Verwaltung die Entwurfsplanung (Bauzeichnungen und Lageplan mit Darstellung der Festsetzungen des Bebauungsplans und Geländeschnitte) des geplanten Bauvorhabens vorzulegen. Wird keine Entwurfsplanung mit Geländeschnitten eingereicht und mit der Gemeinde keine Einigung erzielt, so ist die Gemeinde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.
21. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der Bestand dieses Vertrages nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck am nächsten kommt.

## Zusätzlich Baugebiet „Heiligenwiesen Süd“

1. Die Entwässerung des Baugebietes „Heiligenwiesen Süd“ erfolgt im Trennsystem. Die häuslichen Abwässer, die privaten Hofflächen und die Entwässerung der Straßen werden über den Schmutzwasserkanal entsorgt und zur Kläranlage weitergeleitet.

Die Entsorgung der unverschmutzten Oberflächenwasser der Dach- und Grünflächenflächen erfolgt über einen separaten Oberflächen/Regenwasserkanal in den Vorfluter „Kocher“.

Im Baugrundstück sind somit folgende Abwasseranschlüsse vorhanden:

**Regenwasserkanal**

**KG-Rohre DN 150, rot**

**Schmutzwasserkanal Kunststoffrohre DN 150, Typ Fabecun (wandverstärkt), braun**

Die Abwasseranschlüsse sind zur Abnahme der Gemeindeverwaltung, Herrn Nusser (Telefon: 07361/9778-12) mitzuteilen.

Um eine Abflussverschärfung des Vorfluters zum derzeit unbebauten Zustand zu erreichen, verpflichtet sich der Erwerber, zur Rückhaltung des abgeleiteten Oberflächenwassers eine Zisterne mit einem gedrosselten Abfluss, deren freies Rückhaltevolumen 2 cbm je 100 qm abflusswirksame Dachfläche beträgt, zu erstellen. (siehe auch Nr. 11 der Kaufvertragsbestimmungen)

2. Den Erwerbern ist die Verkehrsführung der B19 und B29 Westumgehung Aalen mit Kocherbrücke und die K3311 bekannt. Auf Basis dieser aktuellen Verkehrsstrasse bei Hüttlingen wird bezogen auf das Verkehrsaufkommen der Einbau von Schallschutzfenstern an den Gebäudeost- und Südseiten dringend empfohlen. Eine eventuell weitere Auffahrt von der K3311 zur B29 zwischen bestehender Trasse und dem Onatsbach wurde von der Gemeinde der Bundesstraßenverwaltung vorgeschlagen. Diese könnte zusätzlich zu einem späteren Zeitpunkt geplant und hergestellt werden, weshalb die Schallschutzfenster vorgeschlagen werden. Die Gemeinde ist von jeglichen Forderungen bezüglich Verkehrslärm usw. freizustellen.
3. Aufgrund der vorliegenden Baugrundverhältnisse wird bei jedem Baugrundstück eine Untersuchung nach DIN 4020 empfohlen. Die Baugrundstücke wurden nur übersichtsmäßig erkundet. Der Aktenvermerk und die Bohrprofile können bei der Gemeinde eingesehen werden.

Der Gutachter empfiehlt aufgrund des groben Bohrrasters eine Einzelplatzerkundung und für Vorplanungen von einer zulässigen Bodenpressung von 100 bis 130 Kn/qm auszugehen.

Für unterkellerte Gebäude sind als Feuchteschutz Drainmaßnahmen nach DIN 4095 in Verbindung mit Bauwerksabdichtungen nach DIN 18195 Teil IV auszuführen.

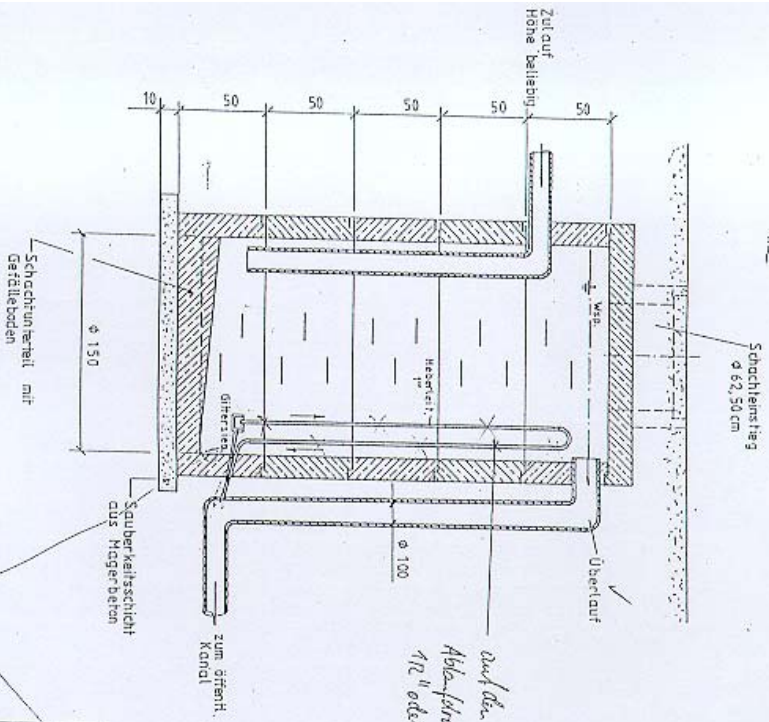
## Zusätzlich Baugebiet „Seitsberg Süd“

1. Die Entwässerung des Baugebietes „Seitsberg Süd“ erfolgt im Trennsystem. Die häuslichen Abwässer, die privaten Hofflächen und die Entwässerung der Straßen werden über den Schmutzwasserkanal entsorgt und zur Kläranlage weitergeleitet.  
Die Entsorgung der unverschmutzten Oberflächenwasser der Dach- und Grünflächenflächen sowie das aus Richtung Osten zufließende Drainagewasser erfolgt nach vorhergehendem Rückhalt in einem zentralen Regenrückhaltebecken über einen separaten Oberflächen/Regenwasserkanal in den Vorfluter „Haldenbach“.  
Um eine Abflussverschärfung des Vorfluters zum derzeit unbebauten Zustand zu erreichen, empfehlen wir den Erwerbern, zur Rückhaltung des abgeleiteten Oberflächenwassers eine Zisterne mit einem gedrosselten Abfluss, deren freies Rückhaltevolumen 2 cbm je 100 qm abflusswirksame Dachfläche beträgt, zu erstellen. (entsprechend Nr. 11 der Kaufvertragsbestimmungen) Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.
2. Aufgrund der vorliegenden Baugrundverhältnisse wird bei jedem Baugrundstück eine Untersuchung nach DIN 4020 empfohlen. Beim Ausheben von Baugruben und Gräben kann im Unterjura Schichtgrundwasser angetroffen werden.

Regenwasserrückhaltung

Rückhaltvolumen ca  $3,0\text{ m}^3 - 3,5\text{ m}^3$   
aus Schachtfertigteilen  $\phi 150\text{ cm}$  gemäß DIN 4034

M 1:25

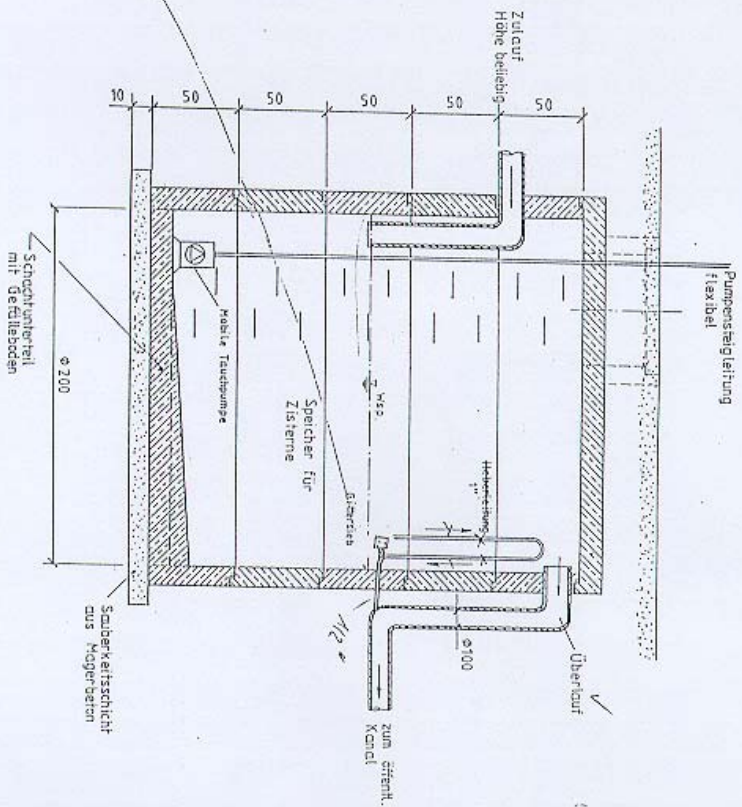


auf den Heber vorzulegen.  
Ableitbrüssel 10 mm  $\phi$  oder  
1/2" oder 3/4 Zoll

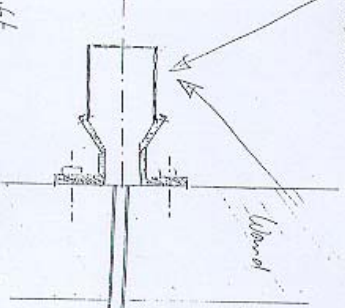
Regenwasserrückhaltung mit Speicherung

Rückhaltvolumen  $3,0\text{ m}^3 - 3,5\text{ m}^3$   
Speichervolumen  $2,5\text{ m}^3 - 3,0\text{ m}^3$   
aus Schachtfertigteilen  $\phi 200\text{ cm}$  gemäß DIN 4034

M 1:25



Einbaufischer  
(Kaugerätebau Markt)  
NO 40 rd 110/50  
Sicherer Selbstabdichtung,  
Anschlußflansch nach DIN  
an Behälter- und Rohrleitung



Abwasser  
oder 1/2 Zoll  
1034 Einbauten  
26.11.92

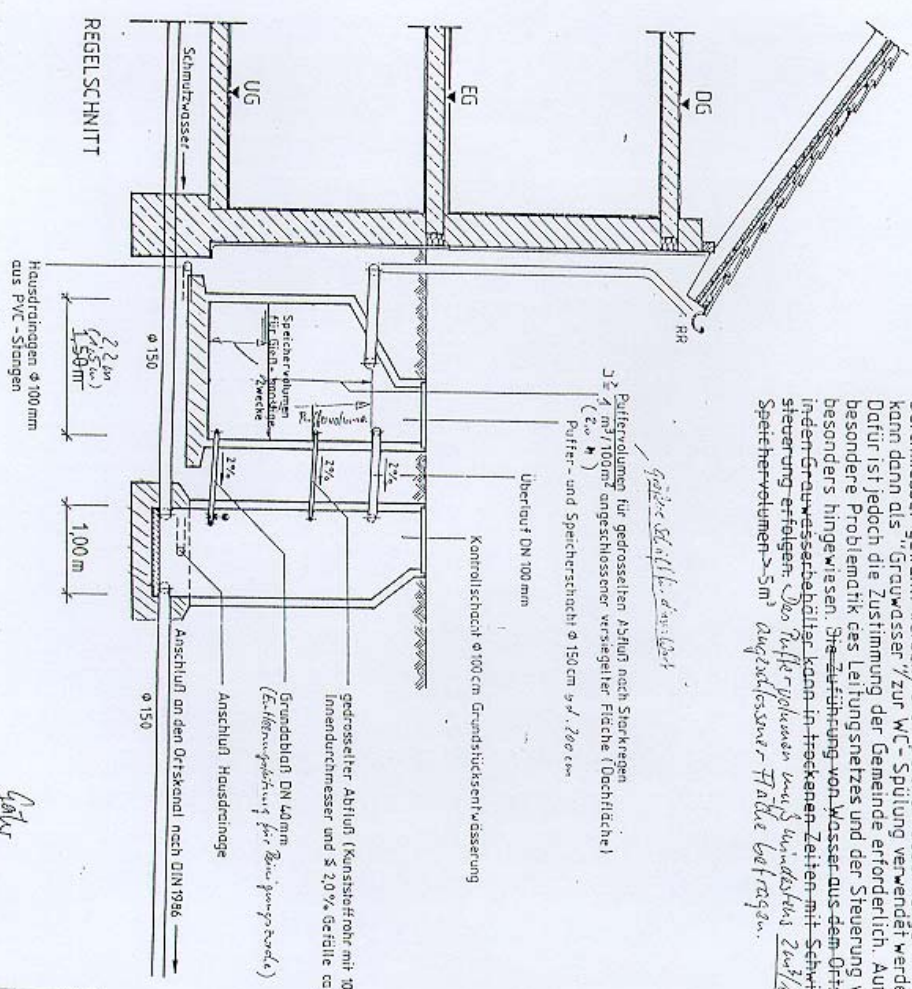
Tiefbauamt

März 1992

Original

Der Puffer- und Speicherschacht kann auch mit größerem Durchmesser gewählt werden. Die Speichermassenmenge kann dann als "Grauwasser" zur WC-Spülung verwendet werden. Dafür ist jedoch die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Auf die besondere Problematik des Leitungsnetzes und der Steuerung wird besonders hingewiesen. Die Zuführung von Wasser aus dem Ortsnetz in einen Grauwasserbehälter kann in bestimmten Zeiten mit Schwächen verbunden sein. Das Puffer- und Speichersystem muss mindestens 2 Speichervolumen > 5m³ nachschüssiger Fläche betragen.

bisherige Wasser! Das ist nicht zulässig. Bei längerer Leertend in der Wasserleitung kann durch Grauwasser-Regenwasser nicht Trinkwasserqualität sein. Es gibt dann eine Trinkwasser-Versorgung - Straßentankstand.



GAU  
BBA Erlangen  
21.11.92

|               |                      |            |  |
|---------------|----------------------|------------|--|
| PROJEKT       | REGENWASSERZYSYSTEME |            |  |
| PLAN          | REGELSCHNITT         |            |  |
| ZEICHNUNG     | SKALA                | PROJEKTION |  |
| 1:50          |                      |            |  |
| PLANUNGSBUERO |                      |            |  |

Grundsätzlich kann auch ein kleinerer Behälter verwendet werden, wenn die Regenwasserleistung durch eine Pumpe erhöht wird. Dann kann die Behältergröße kleiner sein, aber die Kosten für den Behälter sind höher.

lange ist unzulässig. gedrosselter Abfluss (Kunststoffrohr mit 10-12mm Lufthohlräumen, Innendurchmesser und 20% Gefälle ca. 200cm lang) auf Seite am Einlauf (Vor- im Bad/Schicht)